

Steuerbegünstigtes Alterskapital ansparen – Säule 3a

Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge Säule 3a beträgt CHF 6'826 (ab 2021 CHF 6'883) für Personen, welche eine 2. Säule haben, respektive CHF 34'128 (ab 2021 CHF 34'416) für Personen ohne 2. Säule.

Empfehlung Einzahlung Säule 3a

Es ist sinnvoll, auf mehr als ein Vorsorgekonto der Säule 3a einzuzahlen. Aus steuerplanerischer Sicht empfiehlt es sich, maximal CHF 50'000 pro Konto anzusparsen. Denn alle Vorsorgegelder, welche im selben Jahr bezogen werden, werden zusammengerechnet und getrennt vom Einkommen zu einem reduzierten Satz besteuert. Deshalb können Steuern gespart werden, wenn die Bezüge der Vorsorgekonten auf verschiedene Jahre aufgeteilt werden.

Einzahlung über das ordentliche Rentenalter hinaus

Männer können bis zum 70. Altersjahr und Frauen bis zum 69. Altersjahr in die Säule 3a einzahlen. Das heisst, dass auch im Jahr der Pensionierung noch der volle Säule 3a Beitrag einbezahlt werden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass ein AHV-pflichtiges Einkommen vorhanden ist. Der Freibetrag für AHV-Altersrentner von jährlich CHF 16'800 gilt dabei als AHV-pflichtiges Einkommen.

Ebenfalls ist eine Einzahlung im gleichen Jahr möglich, in welchem das Säule 3a Guthaben bezogen wird.

Zu beachten bleibt jedoch, dass keine sogenannten «Nacheinkäufe» in die Säule 3a gemacht werden können, wie das bei der Pensionskasse möglich ist.

Gründe zum vorzeitigen Bezug der Vorsorgegelder 3a

- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Für einen steuerneutralen Einkauf in die Pensionskasse oder eine andere anerkannte Vorsorgeform
- Bezug einer ganzen IV-Rente
- Erwerb von oder Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf

- Rückzahlung von Hypothekendarlehen von selbstbewohnten Liegenschaften

Ordentlicher Bezug

Die Vorsorgegelder können maximal fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter ausgerichtet werden, müssen jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters bezogen sein. Eine Ausnahme bildet lediglich die Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach der Erreichung des Pensionsalters (vgl. oben).

Änderungen Sozialversicherungen ab dem 1. Januar 2021

- 1. Säule – AHV Altersrenten

Max. pro Monat	CHF 2'390
Min. pro Monat	CHF 1'195
Max. Ehepaarrente pro Monat	CHF 3'585

Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von CHF 503.
- 2. Säule – Berufliche Vorsorge

Eintrittsschwelle pro Jahr	CHF 21'510
Min. versicherter Jahreslohn	CHF 3'585
Max. versicherter Jahreslohn	CHF 86'040
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 25'095
Gesetzlicher Mindestzinssatz	0.75%
- 3. Säule – Gebundene Vorsorge

mit 2. Säule	CHF 6'883
ohne 2. Säule	CHF 34'416

Eine komplette Übersicht finden Sie unter www.marty-treuhand.ch/downloads.

MWST-Deklaration

Einreichung nur noch online

Per 1. Januar 2021 wird die online MWST-Abrechnung zum Standard. Die im MWST-Register eingetragenen Personen, welche sich nicht bereits bei der «ESTV Suisse-Tax»-Plattform registriert haben, werden automatisch einen Login-Code für die neu etablierte «MWST Abrechnung easy»-Plattform erhalten.

Das Abrechnen mittels Papierformular wird nur noch auf Antrag hin gestattet.

QR-Rechnung eingeführt

Seit dem 1. Juli sind Zahlungen mittels QR-Code-Erkennung nach ISO 20022 möglich. Die Übergangsfrist bis zur endgültigen Ablösung der bisher gewohnten Einzahlungsscheine ist auf Ende 2022 festgelegt.

Covid-19 – Geschäftsmietegesetz

Seit dem Ausbruch des Coronavirus beklagen sich Laden- und Restaurantbesitzer sowie viele weitere Unternehmer über massive Umsatzeinbussen. Die Ausgaben bleiben und die Miete ist ein wesentlicher Kostenfaktor.

Der Mieter ist zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet, auch wenn der Umsatz aufgrund der Pandemie zurückgeht oder die Geschäftstätigkeit gar amtlich verboten wird.

Viele Mieter haben bereits Gespräche mit ihrem Vermieter gesucht und individuelle und für alle involvierten Parteien passable Lösungen gefunden. Zahlreiche Eigentümer sind kompromissbereit und auch wirtschaftlich gesehen in der Lage, den Mietern entgegen zu kommen. Andere hingegen haben sich nicht bewegen lassen, was politisch immer höhere Wellen geschlagen hat.

Der Bundesrat musste auf Anordnung des Parlaments einen Gesetzesvorschlag ausarbeiten. Zur Diskussion steht unter anderem, dass die Mieter einen Mietzins-erlass von 60% während der Zeit des Lockdowns erhalten sollen, sofern sie von einer Schliessung oder starken Einschränkung betroffen waren. Diese Regelung bezieht sich auf einen Nettomietzins von maximal CHF 20'000 pro Monat und Objekt. Bei einem Miet- oder Pachtzins zwischen CHF 15'000 bis CHF 20'000 sollen beide Mietparteien mit einer einseitigen schriftlichen Mitteilung auf die Gesetzesregelung verzichten können (Opt-Out-Klausel). Ausdrückliche Einigungen der Vertragsparteien sollen ihre Gültigkeit behalten.

Obwohl der Nationalrat knapp auf die Vorlage eingetreten ist, empfehlen die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates sowie die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates das Gesetz abzulehnen. In der Wintersession gelangt das Covid-19 – Geschäftsmietegesetz erneut in die parlamentarische Beratung. Der Ausgang darf mit Spannung erwartet werden.

Leerstandsentwicklung

Anfangs Oktober hat das Bundesamt für Statistik (BFS) die Leerwohnungsziffer für Miet- und Eigentumswohnungen veröffentlicht. Per 1. Juni 2020 standen insgesamt 78 832 Wohnungen leer (Vorjahr: 75 383). Dies entspricht einer Quote von 1.72% des

Gesamtwohnungsbestandes der Schweiz (Vorjahr: 1.66%). Die Leerwohnungsziffer ist zum elften Mal in Folge gestiegen.

Grundstückgewinnsteuer

Die Übertragung des Eigentums oder der wirtschaftlichen Verfügungsmacht an einem Grundstück löst eine steuerpflichtige Veräusserung aus. Auch die Überführung von Grundstücken vom Privat- ins Geschäftsvermögen unterliegt der Grundstückgewinnsteuer. Der dabei erzielte Gewinn ist zu versteuern. Ausnahme bilden Gewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen, welche der Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen. Zudem kann unter gewissen Bedingungen die Steuer aufgeschoben werden. Als Steueraufschub gelten beispielsweise ein Eigentumswechsel durch Erbgang, Erbvorbezug, Schenkung, ein Wechsel unter Ehegatten oder wenn eine Ersatzbeschaffung für die Selbstnutzung gekauft wird.

Der Grundstücksgewinn wird aus der Differenz zwischen dem Anlage- und dem Veräusserungswert ermittelt. Der Anlagewert ist grundsätzlich der Erwerbspreis, wobei die Erwerbskosten, die Maklerprovisionen, dauernde Wertvermehrungen, Erschliessungskosten etc. mitberücksichtigt werden. Beim Veräusserungswert dürfen insbesondere die Veräusserungskosten in Abzug gebracht werden.

Die Höhe der Grundstückgewinnsteuer variiert von Kanton zu Kanton. In jedem Kanton wird derjenige Eigentümer begünstigt, welcher ein Grundstück über längere Dauer gehalten hat. Je länger man ein Grundstück besitzt, desto grösser wird die Ermässigung der Steuer. Für Grundstücke, welche innert kurzer Zeit wieder veräussert werden, fällt in der Regel ein Besitzesdauerzuschlag an.

IMPRESSUM

MARTY NEWS: Information für Kunden und Geschäftspartner

Marty Treuhand AG

Habsburgerstrasse 26
6003 Luzern
Tel. +41 41 556 66 80

Bärenmatte 1
6403 Küssnacht
Tel. +41 41 850 30 11

Mail: marty@marty-treuhand.ch
www.marty-treuhand.ch